

STATUTEN



Das neue Logo der Region Imboden symbolisiert den Rhein als verbindendes Element der sieben Regionsgemeinden. Sie sieben Sterne stehen für starke, zukunftsorientierte Gemeinden.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Artikel 1: Name, Sitz und Dauer.....	5
Artikel 2: Regionsgemeinden.....	5
Artikel 3: Amtssprache.....	5
Artikel 4: Gegenstand und Zweck.....	5
Artikel 5: Aufgaben a) Allgemeines.....	5
Artikel 6: b) Im Einzelnen.....	5
Artikel 7: Gleichstellung der Geschlechter.....	6
II. Organe.....	6
1. Allgemeines.....	6
Artikel 8: Organe.....	6
Artikel 9: Ausschluss- und Ausstandsgründe.....	7
Artikel 10: Protokolle.....	7
2. Zuständigkeiten.....	7
Artikel 11: Stimmberechtigte der Regionsgemeinden.....	7
Artikel 12: Präsidentenkonferenz.....	7
Artikel 13: Vorsitzender der Präsidentenkonferenz.....	8
Artikel 14: Geschäftsstelle.....	8
Artikel 15: Geschäftsprüfungskommission.....	9
III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden.....	9
Artikel 16: Massgebendes Recht.....	9
Artikel 17: Verfahren.....	9
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden.....	9
1. Präsidentenkonferenz.....	9
Artikel 18: Zusammensetzung.....	9
Artikel 19: Einberufung.....	9
Artikel 20: Stimm- und Wahlrecht.....	10
Artikel 21: Beschlüsse über Sachvorlagen.....	10
Artikel 22: Wahlen.....	10
2. Geschäftsprüfungskommission.....	11
Artikel 23: Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte.....	11
3. Kommissionen.....	11
Artikel 24, Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen.....	11
V. Politische Rechte.....	11
Artikel 25: Initiativrecht.....	11
Artikel 26: Referendumsrecht.....	11
VI. Personal- und Vorsorgerecht.....	12
Artikel 27: Personal- und Vorsorgerecht.....	12
VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting.....	12
Artikel 28: Leistungsvereinbarungen.....	12
Artikel 29: Rechnungsjahr, Rechnungslegung.....	12
Artikel 30: Budget, Finanzplan.....	12
Artikel 31: Jahresrechnung, Geschäftsbericht.....	12
Artikel 32: Finanzierung.....	13
Artikel 33: Gemeindebeiträge.....	13
Artikel 34: Haftung.....	13

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel	13
Artikel 35: Staatsaufsicht.....	13
Artikel 36: Rechtsmittel.....	13
IX. Statutenrevision.....	13
Artikel 37: Statutenrevision.....	13
X. Schlussbestimmung.....	14
Artikel 38: Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Imboden ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Hauptort der Region ist Domat/Ems.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden gemäss kantonalem Einteilungsgesetz, nämlich:

Bonaduz
Domat/Ems
Felsberg
Flims
Rhäzüns
Tamins
Trin

Artikel 3

Amtssprache

Amtssprache ist deutsch.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
a) Allgemeines

¹ Die Region Imboden dient der wirkungsvollen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen.

² Keine Gemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)*
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)

- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

*Für die touristische Richtplanung der Tourismusdestination Flims/Laax wird die überregionale Zusammenarbeit mit der Region Surselva angestrebt. Ohne einvernehmliche Lösung gelangt Art. 62c des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

² Nachstehende kommunale Aufgaben können potenziell durch die Region wahrgenommen werden:

- Regionalentwicklung
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Verkehrsentwicklung
- Kulturförderung
- Bildungsangebote
- Sing- und Musikschule
- Jugendarbeit
- Mütter-/Väterberatung
- Spitex
- Wohnen im Alter
- Alters- und Pflegeheime
- Regionaler Sozialdienst
- Grundbuch
- Abfallbeseitigung
- Bewilligung für Unterhaltungslosterien

³ Im Auftrag der Regionsgemeinden kann die Region Imboden weitere Aufgaben auf bestimmte oder unbestimmte Dauer übernehmen. Ebenso kann sie diese Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden aufgeben.

⁴ Die Übertragung von kommunalen Aufgaben an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁵ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹ Die PK und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der PK wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt.

³ Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die PK zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000
6. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der PK fallen:

1. Wahl des Vorsitzenden der PK und dessen Stellvertreters
2. Wahl des Geschäftsleiters und des Geschäftsstellenpersonals
3. Wahl des weiteren Regionalpersonals
4. Ernennung von Zivilstandsbeamten, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung
5. Wahl der GPK
6. Wahl von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
7. Festlegung der Zuständigkeit betreffend Wahrnehmung der Interessen nach innen und aussen
8. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung

9. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden
10. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
11. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan) und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der GPK
12. Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 250'000; wobei Ausgaben über CHF 100'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs. 1 stehen
13. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000; wobei Ausgaben über CHF 50'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs. 1 stehen
14. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
15. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
16. Gültigerklärung von Regionalinitiativen
17. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
18. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
19. Antrag zur Wahl eines Regionalnotars
20. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt.

² Der PK stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Vorsitzender der Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der PK leitet die PK.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der PK verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er entscheidet über einmalige dringende Ausgaben von weniger als CHF 10'000; max. CHF 20'000 pro Jahr.

⁴ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder des Leiters der Geschäftsstelle unterzeichnet der Vorsitzstellvertreter.

Artikel 14

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen.

² Sie bereitet das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der PK vor.

³ Sie stellt zuhanden der PK die Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

⁴ Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

⁵ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁶ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der PK direkt unterstellt.

Artikel 15

Geschäftsprüfungskommission Die GPK prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der PK schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Massgebendes Recht Das Stimm- und Initiativrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 17

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

² Die Region stellt den Gemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens 40 Tage vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 18

Zusammensetzung ¹ Die PK besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Artikel 19

Einberufung ¹ Die PK tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der PK statt.

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei Gemeinden oder Mitglieder der PK dies verlangen.

Artikel 20

Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Gemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Artikel 21

Beschlüsse über Sachvorlagen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene PK ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied der PK dies verlangt.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

⁶ Wird eine Region beim Entscheid über eine Frage, welche zwingend einer Regelung bedarf, wiederholt blockiert, so kann sie die Regierung um Unterstützung ersuchen. Ein allfälliger Entscheid der Regierung ist endgültig.

⁷ In dringenden Fällen kann die PK auch Zirkularbeschlüsse fassen. Der Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der PK. Im nächsten Sitzungsprotokoll werden die Beschlüsse festgehalten.

Artikel 22

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene PK ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Für die Funktion als Vorsitzender resp. als Vorsitzstellvertreter der PK gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

⁴ Scheidet der Vorsitzende der PK oder dessen Stellvertreter während einer Amtsperiode aus, trifft die PK eine Ersatzwahl. Der neu Gewählte tritt in die Amtsperiode des austretenden Amtsinhabers ein.

⁵ Eine geheime (schriftliche) Wahl ist durchzuführen, wenn ein Mitglied der PK dies verlangt. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

Zusammensetzung, Amtsdauer,
Delegation an Dritte

¹ Die GPK besteht aus drei Mitgliedern der GPK der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben GPK angehören darf.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die PK eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der PK an Dritte delegieren.

3. Kommissionen

Artikel 24

Zusammensetzung, Aufgaben,
Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 25

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von mindestens 10% der stimmberechtigten Einwohner der Regionsgemeinden unterzeichnet sein.

² Ebenfalls kann mindestens ein Viertel der Gemeinden im Regionsgebiet die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Referendumsrecht

Artikel 26

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 30 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Einwohner der Gesamtregion ein Referendum unterzeichnet haben.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 27

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

Artikel 28

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal 4 und maximal 7 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine gleiche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die gleiche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 29

Rechnungsjahr, Rechnungslegung

¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 30

Budget, Finanzplan

¹ Die Geschäftsstelle legt der PK jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden vier Jahre vor.

² Die PK genehmigt das Budget bis Ende Dezember des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 31

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

¹ Die Geschäftsstelle legt der PK spätestens bis Ende Mai die Jahresrechnung und den Bericht der GPK vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die PK spätestens bis Ende Mai Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 32

Finanzierung

¹ Die Region finanziert sich durch

- Gemeindebeiträge
- Allfällige Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Defizitbeiträge der Gemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

² Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 33

Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) bemisst.

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

³ Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 34

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 33 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 35

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 36

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 37

Statutenrevision

¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

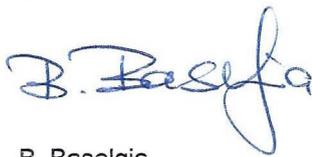
Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von den Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden am genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die Region Imboden

Die Präsidentin:



B. Baselgia

Der Vizepräsident:



St. Cahenzli

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 17.11.2015 Nr. 961

Namens der Regierung

Der Präsident:



M. Jäger

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

